

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. November 2006 beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

§ 4 Anwendungsbereich

- (1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen.
- (2) Diesem Gesetz unterliegen nicht:
 1. Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl. 4450;
 2. Sanierungen und Anpassungen an den Stand der Technik gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 von Hochwasserschutzmaßnahmen, soweit damit keine Neutrassierungen von Dämmen verbunden sind;
 3. Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400;
 4. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;
 5. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des „§ 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2006, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
 6. die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, LGBl. 6500, und der Fischerei nach dem NÖ Fischereigesetz, LGBl. 6550, soweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 11, 12, 17 und 18 entgegensteht;
 7. Maßnahmen zur Ausführung behördlicher Aufträge gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006;

8. Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2004.
- (3) Sanierungen und Anpassungen von Hochwasserschutzmaßnahmen an den Stand der Technik gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 sind, soweit sie nicht unter Abs. 2 Z. 2 fallen, anzuzeigen. Die Behörde hat binnen 6 Wochen zu entscheiden, ob auf Grund der Intensität des Eingriffes weitere Bewilligungen nach den §§ 10, 11 Abs. 6 und 12 Abs. 4 erforderlich sind.